

Satzung des Refugee Law Clinic Jena e.V.

Präambel

In Ansehung vor dem Menschen verschreibt sich die Refugee Law Clinic Jena der Verwendung des Rechts zum Wohle des Individuums, seiner Freizügigkeit und der Findung von Würde in Frieden und Freiheit. Daher haben sich die Mitglieder in der konstituierenden Versammlung zur Verwirklichung dieses Ziels folgende Satzung gegeben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Refugee Law Clinic Jena“. Als Abkürzung dient die Bezeichnung „RLC Jena“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena, Thüringen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterstützung für Verfolgte, Geflüchtete, Vertriebene und Asylsuchende sowie der Volks- und Berufsbildung.

(3) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Die Organisation von Weiterbildungs- und Qualifizierungsprogrammen. Studierende und weitere Interessierte haben die Möglichkeit, in einer 1-Jährigen Weiterbildung erweitertes praxisnahes Wissen im Bereich der Beratung und Unterstützung insbesondere von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Verfolgten, Geflüchtete, Asylsuchenden und Vertriebenen zu erlangen.
2. Die Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen im Sinne der §§ 2 I, 6 I Rechtsdienstleistungsgesetz zu Gunsten von Verfolgten, Geflüchtete und Vertriebenen durch oder unter Anleitung von in § 6 II Rechtsdienstleistungsgesetz genannten Personen. Insbesondere schafft der Verein ein entsprechendes Beratungs- und Begleitungsangebot. Die DienstleistungsempfängerInnen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ferner führt der Verein in Kooperation mit Hochschulen und karitativen Einrichtungen Bildungsveranstaltungen zum Themenkomplex Migration durch und betreibt entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein setzt sich für die Unterstützung von und die Kooperation mit bestehenden im Bereich der Flüchtlingshilfe tätigen Organisationen ein. Durch eine Vernetzung der örtlichen Vereinigungen soll ein Wissensaustausch gesichert und langfristig schnelle Hilfe für die in § 2 III Nr.1 genannten Personengruppen ermöglicht werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität sowie sexueller Orientierung und Lebensführung.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern
 2. Fördermitgliedern

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft durch den Vorstand positiv entschieden wurde. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Antrag auf Fördermitgliedschaft durch den Vorstand positiv entschieden wurde. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Vorstand kann die Fördermitgliedschaft auch initiativ antragen.

(4) Alle in Absatz 1 genannten Personengruppen sind zur Anerkennung und Einhaltung dieser Satzung sowie sich daraus ableitender Ordnungen verpflichtet. Sie sind zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet, soweit dies durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen wurde. Die Beitragsordnung kann Regelungen enthalten, welche die Beiträge und Gebühren auch innerhalb einer Mitgliedsgruppe unterschiedlich hoch ansetzen. Die Förderung kann auch ausschließlich im ideellen Bereich liegen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod bzw. der Auflösung oder dem Erlöschen juristischer Personen
 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat
 3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund

Wichtige Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

1. grobe Verstöße gegen die Satzung und zweckgemäße Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane
2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
3. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung
4. die Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der den Beirat hierzu befragen soll. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, die ordentlichen Mitglieder sind zu unterrichten.

(6) Kosten und Schäden, die dem Verein durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds entstehen, sind von diesem in vollem Umfang zu ersetzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein besteht in seiner Organstruktur aus

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand
3. dem Beirat
4. dem Fachbeirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist möglich, wobei ein Mitglied nur maximal zwei weitere Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Sollte die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine zweite innerhalb von 14 Tagen einberufene Versammlung mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Leiter der Versammlung ist der Vorstandsvorsitzende oder dessen Bevollmächtigter. Bei Wahlen und Beschlüssen, von denen der Versammlungsleiter unmittelbar selbst betroffen ist, ist der Leiter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Protokollführenden und vom/von der Versammlungsleitenden zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und setzt sich mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu zwei weitere fakultative Vorstandsmitglieder berufen werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 12 Monaten gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt eine auf Grundlage von § 10 zu erlassende Ordnung.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassenwart jeweils allein vertreten. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder nach

dessen Einwilligung tätig wird. Der jeweils Vertretungsberechtigte kann einzelnen Mitgliedern weitere Vollmachten schriftlich erteilen, sofern der übrige Vorstand zustimmt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden regelmäßig einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er zur Aufgabe,

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
2. die Bücher zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen
3. die Mitglieder über Handlungen des Vorstands zu informieren
4. die Verwaltung des Mitgliederbestandes und des Vereinsvermögens

(6) Vorstandsmitglieder können mit einer Frist von einem Monat von ihrem Amt zurücktreten sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Bis zur Neuwahl des leeren Amtes führen die übrigen Organmitglieder die Geschäfte weiter.

§ 8 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung auf 12 Monate gewählt. Näheres bestimmt eine auf Grundlage von § 10 zu erlassende Ordnung.

(2) Der Beirat hat beratende Funktion ohne Weisungs- und Stimmrecht. Er hat Einsichtsrecht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen.

(3) Der Beirat tagt auf eigene Initiative hin sowie auf Antrag des Vorstandes. Auf Wunsch des Vorstandes sowie auf genehmigten Antrag hin nimmt er an Vorstandssitzungen teil.

(4) Beiratsmitglieder können mit einer Frist von einem Monat von ihrem Amt zurücktreten sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Bis zur Neuwahl des leeren Amtes führen die übrigen Organmitglieder die Geschäfte weiter.

§ 9 Fachbeirat

(1) Dem Fachbeirat gehören ProfessorInnen, WissenschaftlerInnen sowie AnwältInnen und weitere Personen an, welche die inhaltliche Arbeit des RLC Jena e.V. gewinnbringend unterstützen können.

(2) Mitglied des Fachbeirats kann jede natürliche Person werden, die sich zur beratenden Einbringung ihrer individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Verein bereit erklärt. In begründeten Fällen kann der Fachbeirat im Einvernehmen mit dem Vorstand ad hoc Sachverständige hinzuziehen.

§ 10 Erlass von Ordnungen

Die Mitgliedervollversammlung kann weitergehende Ordnungen auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, die diese Satzung sowie die Arbeit im Verein näher konkretisieren. Eine solche Ordnung kann Sanktionen für näher bestimmte Tatbestände vorsehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss erfordert die Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu verteilende Vermögen an die Bürgerinitiative Asyl e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zieht keine automatische Auflösung des Vereins nach sich.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Soweit in dieser Satzung Schriftform verlangt wird, ist hiermit ausdrücklich auch der elektronische Verkehr mittels E-Mail genügend.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichtes oder Finanzamtes notwendig werden.

Jena, den 10.10.2017